

Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Umsetzung in Baden-Württemberg in Bezug auf das Prüfeningenieurwesen

MR Dr.-Ing. Gerhard Scheuermann

ORR Dr. jur. Susanna Thielecke



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

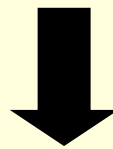
Dienstleistungsrichtlinie (DLR)

- Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
- In Kraft getreten Ende Dezember 2006



Ziele der EU - Dienstleistungsrichtlinie

- Beseitigung bürokratischer Hindernisse bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen
- Vereinfachung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren
- Erleichterungen des Handels mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen



Vollendung des europäischen
Binnenmarktes für Dienstleistungen



Baden-Württemberg
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Rechtliche Wirkung von Richtlinien

- keine unmittelbare Anwendbarkeit in den EU-Mitgliedsstaaten
- Umsetzung in das Recht der MS bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist erforderlich
- Fehlende oder ungenügende Umsetzung bei Ablauf der Umsetzungsfrist
→ unmittelbare Wirkung



Umsetzung der DLR

- Umsetzungsfrist: 28. Dezember 2009
- betroffene Rechtsmaterien: Bundes- und Landesrecht, Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- „horizontales Instrument“



Anwendungsbereich der DLR

- Dienstleistungen: selbständige Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden
- Dienstleistungen, die von einem in einem MS niedergelassenen Dienstleistungserbringer erbracht werden



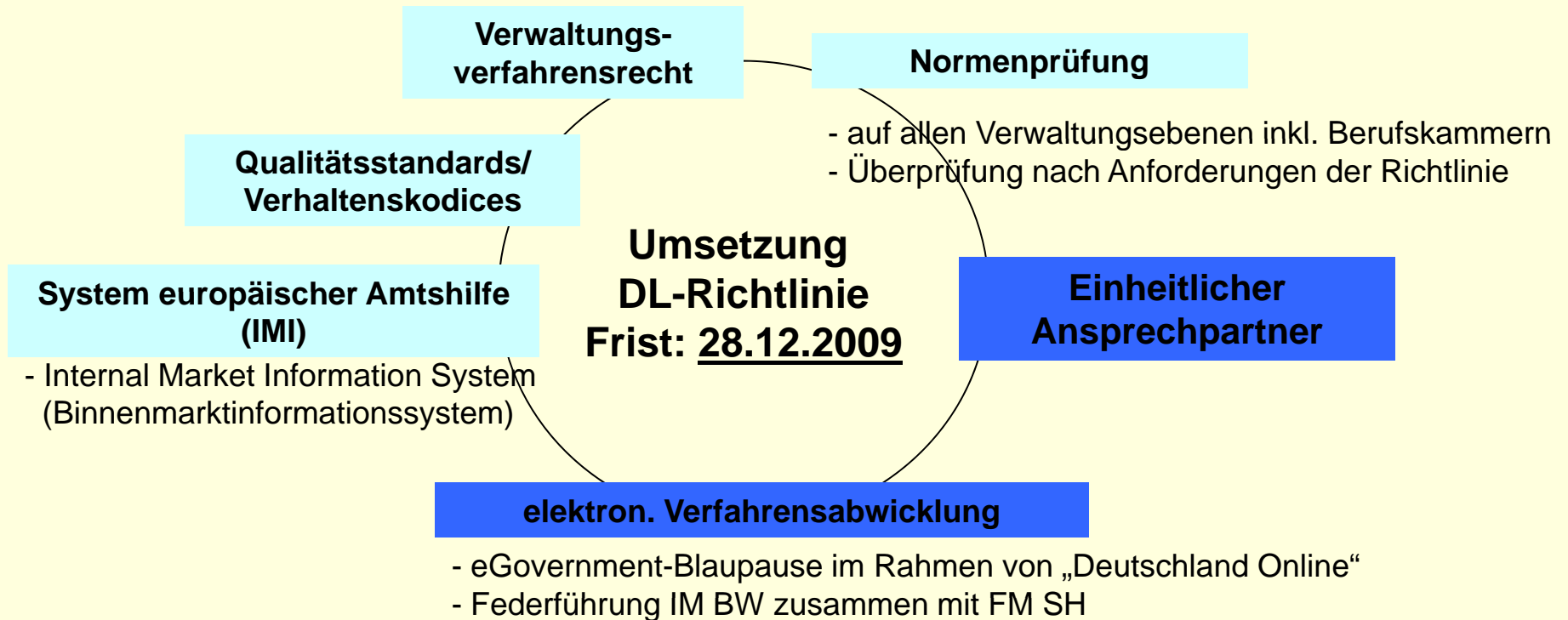
Von der Anwendung ausgenommene Bereiche

u.a.:

- nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
- Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind
- Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse



Hauptbereiche der Umsetzung



Regelungen in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit

- bestimmte Anforderungen des Zielstaates an den Dienstleistungserbringer sind verboten, z.B.
 - Erfordernis einer Niederlassung im Zielstaat
 - Erfordernis einer Genehmigung im Zielstaat
- andere Anforderungen müssen nichtdiskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sein
- Anforderungen sind außerdem zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit und des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind



Niederlassungsfreiheit der DL-Erbringer

- Genehmigungserfordernis für die Niederlassung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, insbesondere:
 - Diskriminierungsfreiheit
 - zwingende Gründe des Allgemeininteresses
 - kein milderes Mittel
- bestimmte Anforderungen sind unzulässig, z.B.
 - Verbot der Niederlassung in mehr als einem Mitgliedsstaat
 - direkte oder indirekte Beteiligung von anderen Marktteilnehmern bei der Erteilung von Genehmigungen
- bestimmte Anforderungen sind nur zulässig, wenn sie nicht diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sind, z.B.:
 - Verbot mehrerer Niederlassungen in ein- und demselben Hoheitsgebiet



Anpassungsbedarf im baden- württembergischen Recht

- Hersteller- und Anwendungsverordnung (HAVO)
- Verordnung zur Anerkennung von Prüf-
Überwachungs- und Zertifizierungsstellen
(PÜZAVO)
- Bauprüfverordnung



Stand der Arbeiten zur Umsetzung

- Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Muster-PPVO durch den ASBW
- Beschluss des ASBW über die Änderung der M-PPVO im Juni 2008
- Überarbeitung des baden-württembergischen Landesrechts unter Berücksichtigung der Änderungen der M-PPVO, aber:
- keine Bindung des Landes an die im Rahmen der M-PPVO gewählten Lösungen



Konfliktfelder - Lösungen



Wer darf in Baden-Württemberg bautechnische Prüfungen durchführen ?

- Prüfsingenieure für Bautechnik der Fachrichtungen Metallbau, Massivbau und Holzbau
- Prüfämter
sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte (kommunale) Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen . Die Prüfämter unterstehen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde



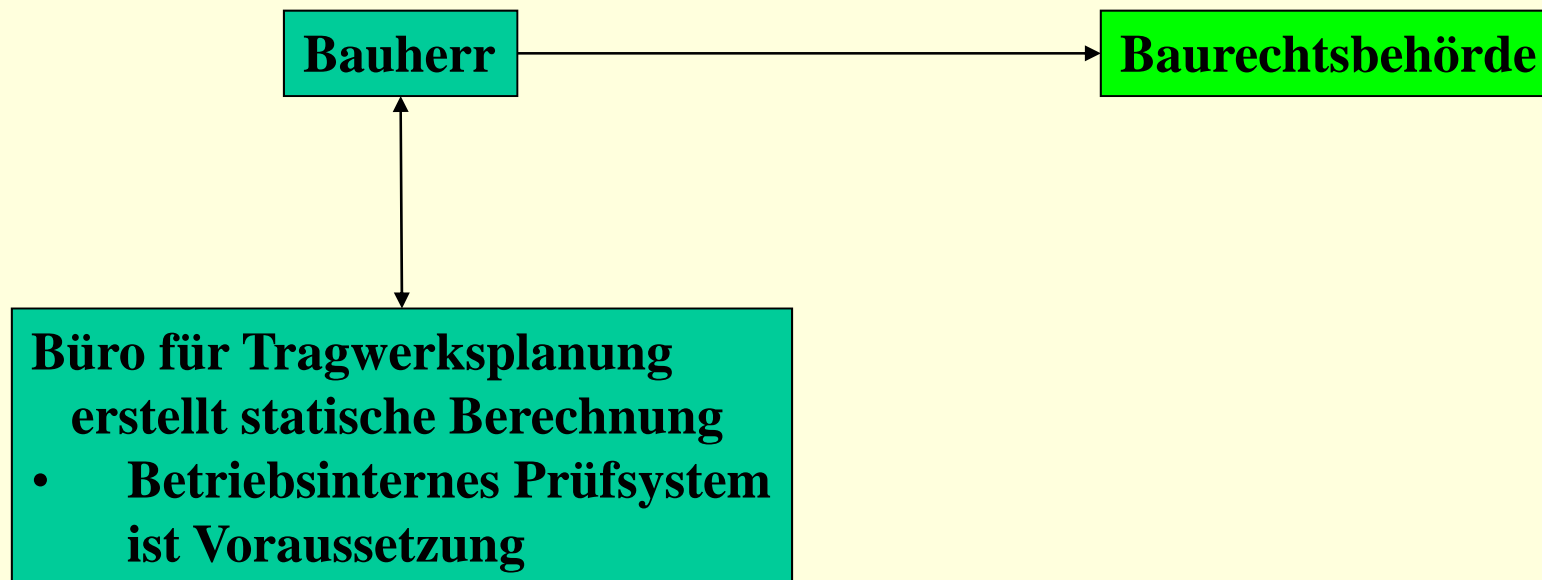
§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

- Prüfsingenieure können nur Personen sein, die
 1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen
 2.
 - .
 - .
 5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen



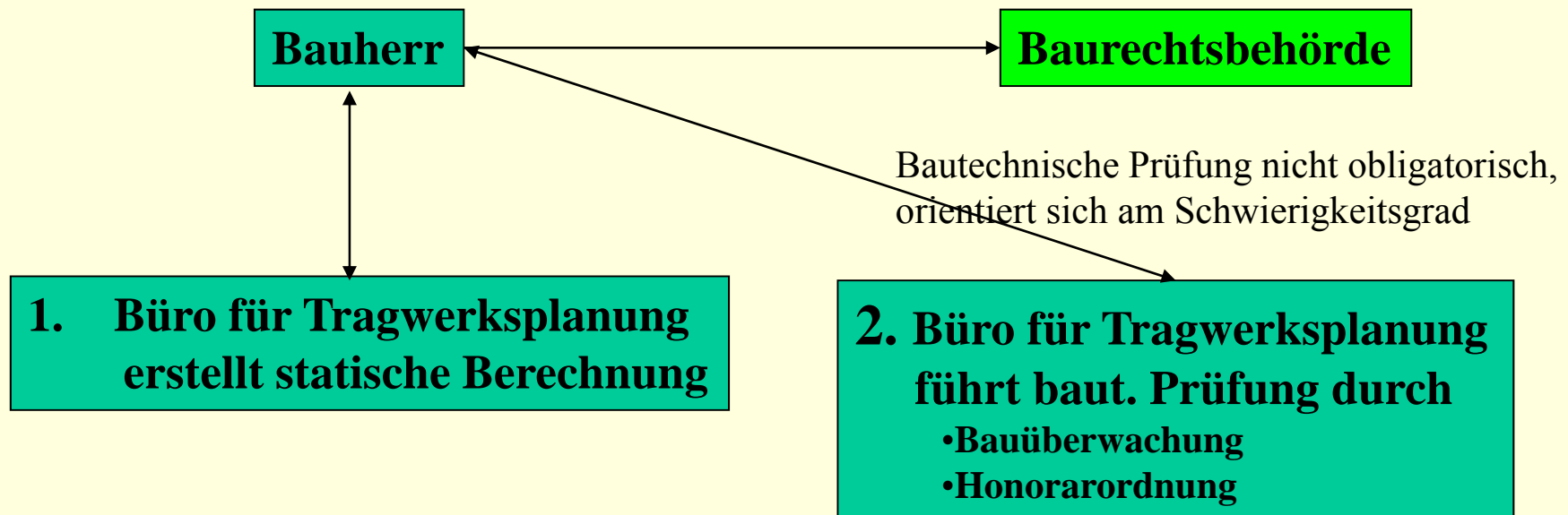
Europäische Perspektiven in Bezug auf das Prüfwesen

- z. B. Schweden, Schweiz



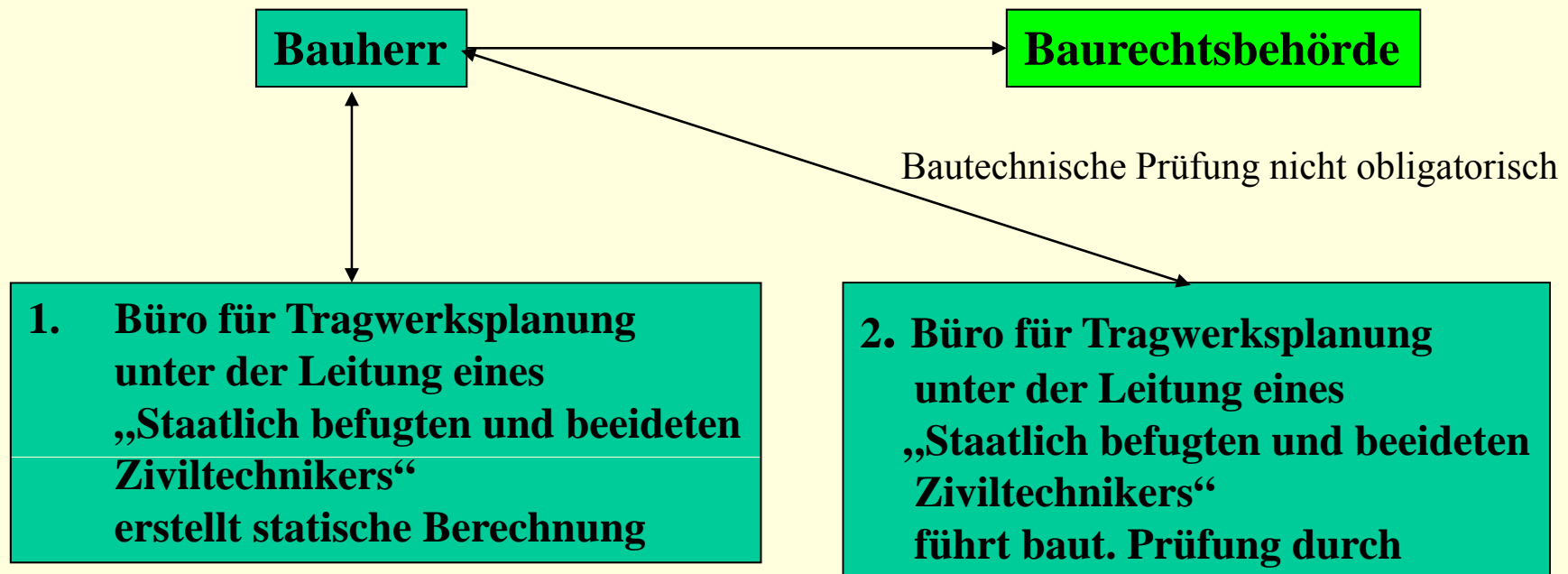
Europäische Perspektiven in Bezug auf das Prüfwesen

- z. B. Norwegen



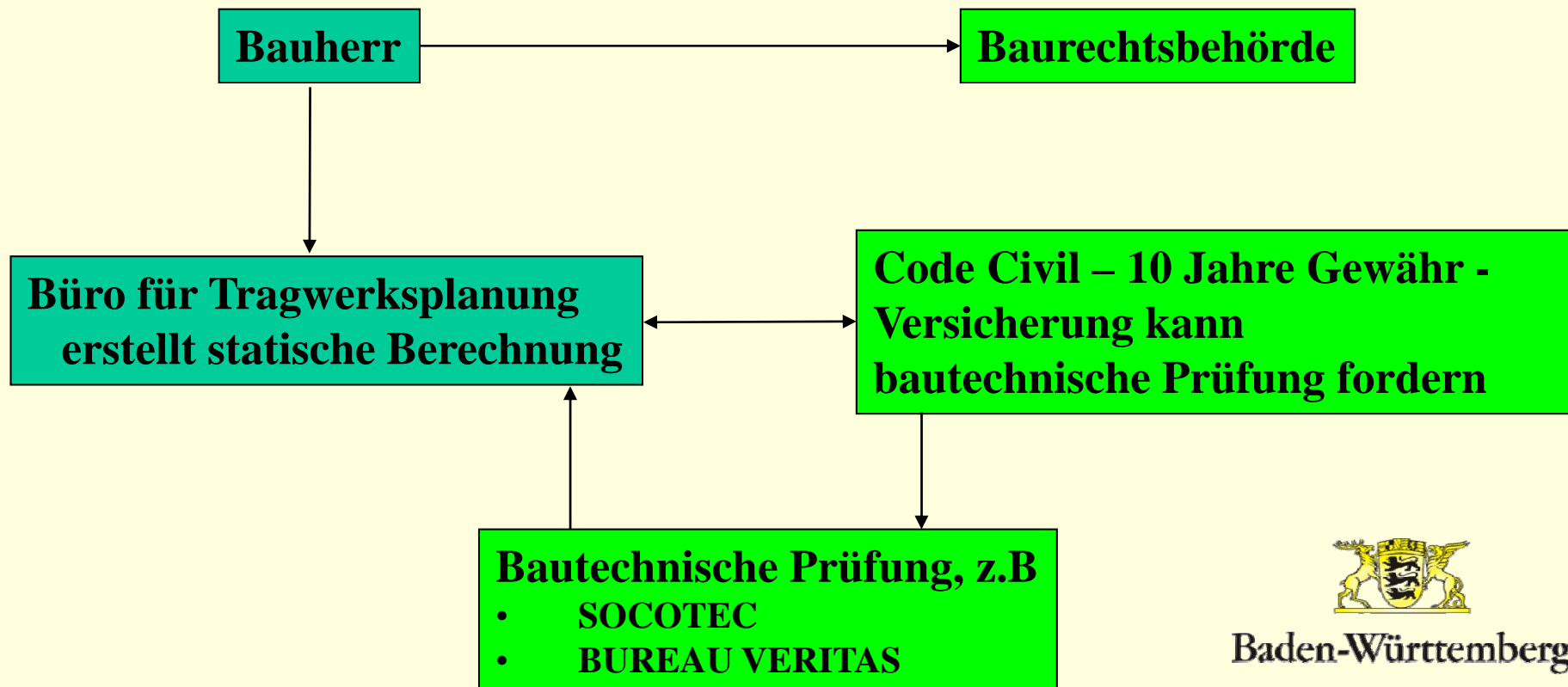
Europäische Perspektiven in Bezug auf das Prüfwesen

- z. B. Österreich



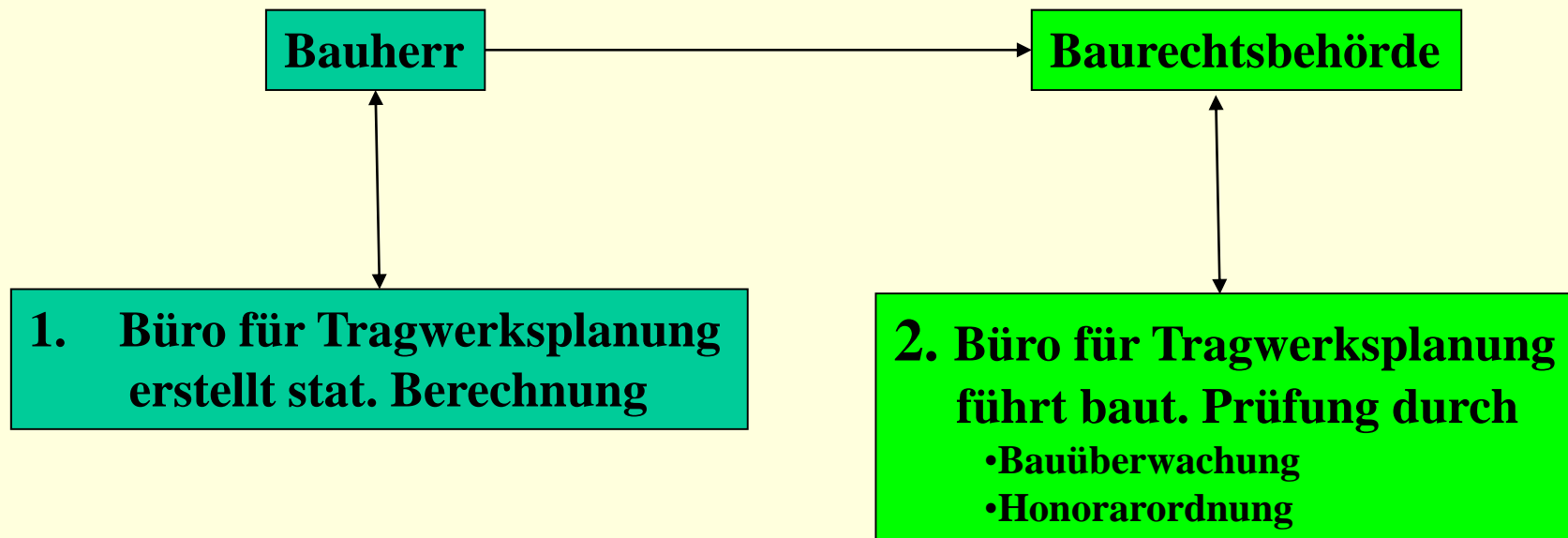
Europäische Perspektiven in Bezug auf das Prüfwesen

- z. B. Frankreich, Belgien



Europäische Perspektiven in Bezug auf das Prüfwesen

- z. B. Großbritannien

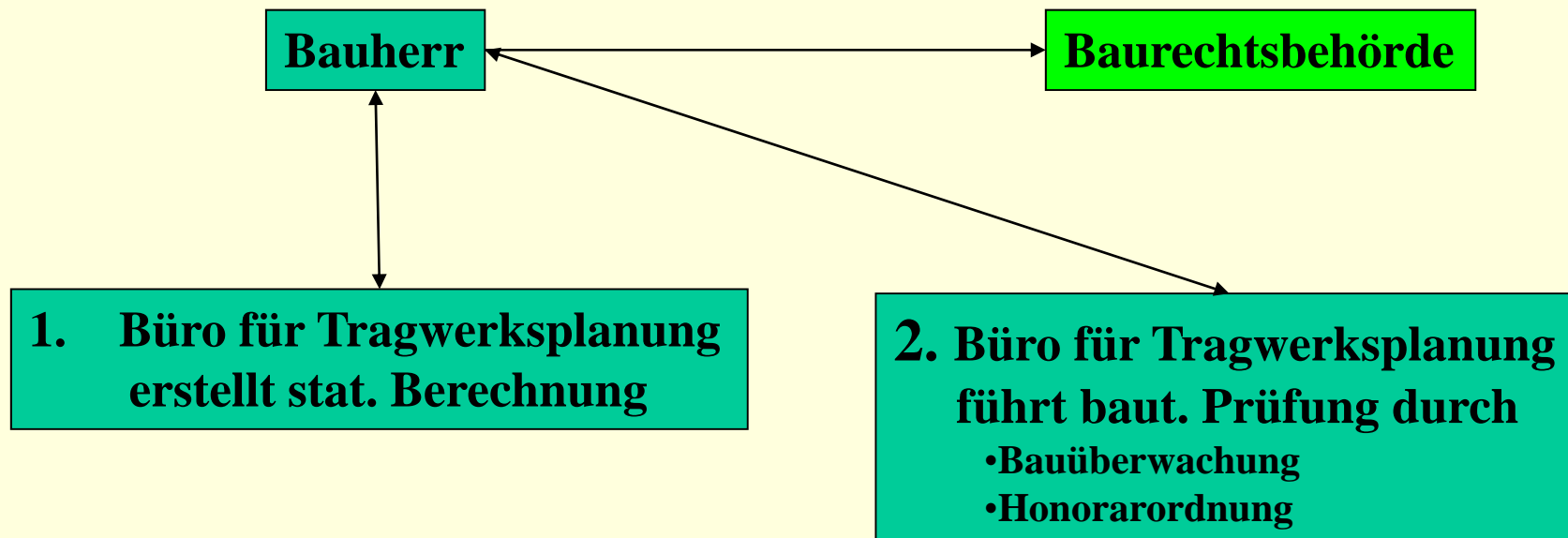


Genehmigungsverfahren



Europäische Perspektiven in Bezug auf das Prüfwesen

- z. B. Großbritannien



Vereinfachtes Genehmigungsverfahren



§ 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1).....

(2) Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen



§ 5 Allgemeine Pflichten

- Die Errichtung einer Zweitniederlassung als PI in der BRD bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung zu den Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wennoder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen.



Vielen Dank

Gerhard Scheuermann



Baden-Württemberg
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM